

M 22 S 25.32622



**Bayerisches Verwaltungsgericht München**

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser  
Aidenbachstr. 217, 81479 München

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Referat 620, AS München,  
Streitfeldstr. 39, 81673 München,  
10495928-423

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG); Drittstaatenbescheid  
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 22. Kammer,  
durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 4. September 2025

folgenden

### Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in Nr. 3 des Bescheids des Bundesamts vom 30. Mai 2025 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### Gründe:

#### I.

- 1 Der Antragsteller wendet sich im Wege des Eilrechtsschutzes gegen die Abschiebungsandrohung nach Griechenland.
- 2 Der Antragsteller, afghanischer Staatsangehöriger zugehörig dem Volk der Tadschiken sowie sunnitischen Glaubens, reiste am 30. Januar 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 1. März 2024 einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt). Die Asylantragstellung erfolgte zusammen mit seiner traditionell verheirateten Ehefrau \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_, und der gemeinsamen Tochter \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_.
- 3 Mit Schreiben vom 11. April 2024 teilten die griechischen Behörden mit, dass dem Antragsteller, seiner Frau sowie der Tochter in Griechenland am 27. November 2023 der Flüchtlingsstatus gewährt wurde.
- 4 Im Rahmen einer Anhörung beim Bundesamt zur Zulässigkeit des Asylantrags und zum Einreise- und Aufenthaltsverbot am 18. September 2024 trug der Antragsteller im Wesentlichen vor, er habe sich in Griechenland mehr als vier Monate aufgehalten. Gemeinsam mit seiner Ehefrau, seiner Tochter, seinen Eltern und seinem Bruder seien sie in einem von den griechischen Behörden zur Verfügung gestellten Wohncontainer

untergebracht worden. Er sei im Camp gepflegt worden und habe eine Einmalzahlung in Höhe von 150 EUR erhalten. Trotz entsprechender Nachfrage, habe er keine weiteren Leistungen erhalten. Einer Arbeit sei er mangels Sprachkenntnissen nicht nachgegangen. Nach der Schutzgewährung und Erhalt des Reisepasses hätten sie das Camp verlassen müssen. Er habe dann Griechenland zusammen mit seiner Familie verlassen. Zudem wolle er in der Bundesrepublik Deutschland bleiben. In Deutschland lebe seine traditionell verheiratete Ehefrau, seine Tochter, seine Eltern und drei Brüder.

5 Am \_\_\_\_\_ wurde der gemeinsam Sohn \_\_\_\_\_ geboren.

6 Mit Bescheid vom 30. Mai 2025, laut Postzustellungsurkunde zugestellt am 4. Juni 2025, lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), und forderte den Antragsteller auf, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, andernfalls werde er nach Griechenland oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, abgeschoben. Der Antragsteller dürfe jedoch nicht in sein Herkunftsland abgeschoben werden. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Antrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt (Nr. 3). Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von sechs Monaten ab dem Tag der Abschiebung nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde festgesetzt (Nr. 4). Zur Begründung wurde ausgeführt, der Asylantrag sei wegen der Gewährung internationalen Schutzes in Griechenland nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig. Der Antragsteller sei in Griechenland aufgrund der dortigen Lebensumstände keiner ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK (Art. 4 GRC) ausgesetzt. Bei alleinstehenden, erwerbsfähigen und nicht vulnerablen international Schutzberechtigten seien bei einer Rückkehr nach Griechenland erniedrigende oder unmenschliche Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GRC zur Folge hätten, zu verneinen. Dem Antragsteller

sei es möglich, mit der erforderlichen Eigeninitiative zu vermeiden, dass er in eine Situation extremer materieller Not gerate, die es ihm nicht erlauben würde, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Es sei nicht ersichtlich, dass dem Antragsteller in Griechenland Unterkunft, Versorgung und medizinische Behandlungen verwehrt würden. Der Antragsteller habe zudem keine Anstrengungen unternommen, sich selbst zu versorgen oder um die Sprache zu erlernen. Bezüglich einer möglichen Hepatitis B Infektion sei der Antragsteller im Bedarfsfall auf das griechische Gesundheitssystem zu verweisen. Er sei auch in keiner längerfristigen ärztlichen Behandlung. Die Beschwerden seien somit nicht lebensbedrohlich oder schwerwiegend. Eine Reiseunfähigkeit liege nicht vor. Ein rechtliches Abschiebungshindernis bestände auch nicht im Hinblick auf seine traditionell verheiratete Ehefrau und der gemeinsamen Kinder. In deren Verfahren sei noch keine Entscheidung ergangen und somit besitze kein Familienmitglied ein gesichertes Aufenthaltsrecht. Der Ehefrau und der Tochter sei auch in Griechenland Schutz gewährt worden, so dass eine Familienzusammenführung auch in Griechenland erfolgen könne. Auch bezüglich des nachgeborenen Sohnes sei noch keine Entscheidung im Verfahren ergangen. Eine vorübergehende Trennung sei auch zumutbar. Bei der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots könnten nur Angehörige der Kernfamilie berücksichtigt werden, die sich dauerhaft legal im Bundesgebiet aufhalten dürften. Somit könne nur der nachgeborene Sohn berücksichtigt werden. Die Befristung auf sechs Monate sei angemessen.

7 Hiergegen lies der Antragsteller am 10. Juni 2025 Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (M 22 K 25.32621) erheben und gleichzeitig beantragen,

8 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Nr. 3 des Bescheids enthaltene Abschiebungsandrohung nach Griechenland anzuordnen.

9 Zur Begründung wurde ausgeführt, das Helios+ Programm sei völlig unzureichend und intransparent. Zunächst müsse man beim Bundesamt in ein Überbrückungsprogramm

aufgenommen werden, um in das Helios+ Programm wechseln zu können. Der Antragsteller sei verheiratet und habe zwei minderjährige Kinder.

10 Das Bundesamt legte die Asylakte auf elektronischem Weg vor und beantragte,

11 den Antrag abzulehnen.

12 Mit Schreiben vom 11. Juli 2025 führte die Antragsgegnerin ergänzend aus, der Antragsteller sei nur traditionell verheiratet. Eine Anerkennung familienrechtlicher Bindungen sei im aufenthaltsrechtlichen Verfahren somit ausgeschlossen. Auch das Bundesverwaltungsgericht habe entschieden, dass keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation für nichtvulnerable anerkannte Flüchtlinge in Griechenland bestehe. Zwar gebe es bürokratische Hürden, jedoch sei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene nicht befriedigt werden könnten (1 C 18.24 und 1 C 19.24). Spezifische individuelle Umstände, die eine besondere Schutzbedürftigkeit über das gewöhnliche Maß hinaus begründen würden, lägen nicht vor. Die Kinder seien im Kleinkindalter, jedoch bestünden keine schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Traumatisierungen. Nach Sicherung der Betreuungssituation könne es ebenso für die Partnerin möglich sein, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

13 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in beiden Verfahren und die vorgelegte Asylakte sowie die beigezogene Asylakte der Ehefrau und der Tochter Bezug genommen.

## II.

14 Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

15 1. Der Antrag ist zulässig.

16 Gegenstand des Antrags ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen  
die Abschiebungsandrohung gerichteten Anfechtungsklage. Der Antrag ist gemäß  
§ 80 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO statthaft, da die Klage gegen die Abschie-  
bungsandrohung kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung entfaltet (§§ 75, 29  
Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 34, 36 Abs. 1 und 3 AsylG). Die Antrags- und Klagefrist von einer  
Woche (§ 74 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG) wurde eingehalten.

17 2. Der Antrag ist auch begründet.

18 2.1. Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die aufschiebende Wirkung der Klage nur  
angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen  
Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn  
erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung  
wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1615/93 – juris  
Rn. 99). Gegenstand der Prüfung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ist die Frage,  
ob die erlassene Abschiebungsandrohung mit einer Ausreisefrist von einer Woche  
rechtmäßig ist. Dies setzt voraus, dass der Asylantrag zu Recht als unzulässig abge-  
lehnt wurde, der Abschiebung keine Abschiebungsverbote entgegenstehen und die  
Abschiebungsandrohung auch nicht aus anderen Gründen rechtswidrig ist.

19 2.2. In Anwendung dieses rechtlichen Maßstabs bestehen im maßgeblichen Zeitpunkt  
der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG) im Hinblick auf die  
Unzulässigkeitsentscheidung sowie im Hinblick auf § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG  
ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung.

20 2.2.1. Das Bundesamt hat die Ablehnung des Asylantrages als unzulässig auf § 29  
Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt. Nach dieser Bestimmung ist ein Asylantrag unzulässig,  
wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits inter-

nationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) gewährt hat. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm sind hier erfüllt, da dem Antragsteller am 27. November 2023 in Griechenland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

- 21 Die Unzulässigkeitsentscheidung ist jedoch aus Gründen vorrangigen Unionsrechts ausnahmsweise ausgeschlossen.
- 22 Dies ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dann der Fall, wenn die Lebensverhältnisse, die den Antragsteller als international Schutzberechtigten in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) oder Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zu erfahren (EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17 <Jawo> – juris Rn. 81 ff.; U.v. 19.3.2019 – C-297/17 <Ibrahim> – juris Rn. 83 ff.). Danach kommt § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, der die Regelung in Art. 33 Abs. 2a der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) umsetzt, nicht zur Anwendung, wenn eine solche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Dies ist hier für den Antragsteller und seine Familie bei einer Überstellung nach Griechenland der Fall.
- 23 Dabei legt das Gericht für die Frage, ob eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC vorliegt, die Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zugrunde.
- 24 Grundsätzlich gilt die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber und international Schutzberechtigten in jedem einzelnen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention, der GRC und der EMRK entspricht. Diese Vermutung ist nicht unwiderleglich. Die nationalen Behörden und Gerichte sind bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die auf ein ernsthaftes Risiko von Verstößen gegen Art. 4 GRC hindeuten, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, ge-

nauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen. Derartige Schwachstellen fallen aber nur dann unter Art. 4 GRC, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die nur dann vorliegt, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden des Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlauben würde, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigen oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzen würde, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17 <Jawo> – juris Rn. 92, 95). Bei der Gefahrenprognose ist auf den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit abzustellen (BVerwG, U.v. 20.5.2020 – 1 C 34.19 – juris Rn. 15).

- 25 Nicht dagegen genügt es, dass in dem Mitgliedstaat, in dem ein neuer Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, höhere Sozialleistungen gewährt werden oder die Lebensverhältnisse besser sind als in dem Mitgliedstaat, der bereits internationalen Schutz gewährt hat. Gleiches gilt für das Fehlen familiärer Solidarität sowie für Mängel bei der Durchführung von Integrationsprogrammen in dem Schutz gewährenden Mitgliedstaat (EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17 <Jawo> – juris Rn. 93 f. und 96 f.).
- 26 Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist im Hinblick auf Griechenland grundsätzlich festzustellen, dass in der aktuellen Rechtsprechung überwiegend die Auffassung vertreten wird, dass, vorbehaltlich der besonderen Umstände des Einzelfalls, jedenfalls sogenannten nichtvulnerablen, gesunden und arbeitsfähigen alleinstehenden volljährigen Personen dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verelendung im Sinne von Art. 4 GRC droht (vgl. BVerwG, U.v. 16.4.2025 - 1 C 18.24 – juris Rn. 60; ebenso die neuere Rspr., vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, U.v. 17.3.2025 – 4 LB 474/23 OVG; HessVGH, U.v. 6.8.2024 – 2 A 489/23.A – Rn. 156 ff.; VG Berlin, B.v. 23.6.2025

– 34 L 246/25 A – Rn. 22 ff.; VG Hamburg, U.v. 15.5.2025 – 8 A 5539/23 – Rn. 22 ff.; VG Berlin, B.v. 17.1.2025 – 9 L 610/24 A – Rn. 14 ff.; VG Cottbus, U.v. 17.1.2025 – 5 K 1030/20.A – Rn. 27 ff.; VG Greifswald, U.v. 15.1.2025 – 1 A 1253/24 HGW – Rn. 31 ff.; VG Darmstadt, B.v. 9.1.2025 – 5 L 2398/24.DA.A – Rn. 36 ff.; VG Gießen, B.v. 8.1.2025 – 1 L 4899/24.GI.A – Rn. 9 ff.; VG Würzburg, U.v. 10.12.2024 – W 4 K 24.31716 – Rn. 36 ff.; VG Bayreuth, B.v. 30.9.2024 – B 3 K 24.32608 – Rn. 29 f.; VG Berlin, B.v. 20.9.2024 – VG 9 L 542/24 A; VG Ansbach, B.v. 27.8.2024 – AN 17 S 24.50516; VG Halle, B.v. 26.8.2024 – 4 B 188/24 HAL; VG Würzburg, B.v. 26.8.2024 – W 4 S 24.31508; VG Hamburg, U.v. 15.8.2024 – 12 A 3228/24; a.A. VG Aachen, U.v. 20.3.2025 – 10 K 2977/24.A – Rn. 41 ff.; VG Sigmaringen, U.v. 14.3.2025 – A 5 K 2875/24 – Rn. 30 ff.; VG München, U.v. 29.8.2024 – M 17 K 23.30508; VG Gelsenkirchen, B.v. 23.8.2024 – 18a L 1299/24.A – alle juris). Für diesen Personenkreis besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass es ihnen nicht möglich ist, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Hygiene zu befriedigen.

- 27 Diese grundsätzliche Auffassung kann jedoch nicht ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall übertragen werden.
- 28 Zunächst kann hinsichtlich der bei einer Rückkehr nach Griechenland zu erwartenden Lebensbedingungen nicht zugrunde gelegt werden, dass der Antragsteller der Personengruppe der nichtvulnerablen, gesunden und arbeitsfähigen alleinstehenden volljährigen Personen zuzuordnen ist. Vielmehr ist bei deren Betrachtung zu beachten, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) im Familienverband in den anderen Mitgliedstaat zurückkehrt (BVerwG, U.v. 24.4.2024 – 1 C 8/23 – juris Ls. 1 und Rn. 13). Diese Voraussetzungen treffen für den Antragsteller und seine Familie zu; selbst wenn die Ehe nur religiös geschlossen sein sollte und damit asyl- und aufenthaltsrechtlich keine Wirkungen entfalten würde (vgl. BVerwG, U.v. 22.2.2005 – 1 C 17/03 – juris), bestehen jedenfalls

keine Zweifel an der Vaterschaft des Antragstellers zu den Kleinkindern und angesichts der gemeinsamen Unterbringung der Familie auch nicht an einer gelebten Vater-Kind-Beziehung.

- 29 Ferner kann die grundsätzliche Auffassung, dass der Personengruppe der nichtvulnerablen, gesunden und arbeitsfähigen alleinstehenden volljährigen Personen keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC droht, nicht uneingeschränkt auf die Personengruppe einer Familie mit kleinen Kindern übertragen werden (vgl. auch VG Aachen, B. v. 29. Juli 2025 – 10 L 647/25.A – Rn. 41, juris; VG Hannover, B.v. 6.8.2025 – 2 B 7190/25 – juris Rn. 25).
- 30 Vielmehr ist bei der Betrachtung der Lebensbedingungen, die bei einer Rückkehr einer Familie mit kleinen Kindern nach Griechenland zu erwarten sind, zu beachten, dass die Schwelle der Erheblichkeit in Bezug auf Personen mit besonderer Verletzlichkeit – sogenannte Vulnerable – schneller erreicht sein kann als bei Personen, die eine solche Verletzlichkeit nicht aufweisen (EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17 <Jawo> – juris Rn. 95 in Übereinstimmung mit EGMR, U.v. 4.11.2014 – 29217/12 <Tarakhel> – juris). Insbesondere weisen Familien mit kleinen Kindern eine besondere Verletzlichkeit auf. Kinder haben besondere Bedürfnisse und sind extrem verwundbar; dies gilt auch dann, wenn sie von ihren Eltern begleitet werden (BVerwG, U. v. 19.12.2024 – 1 C 3.24 – juris Rn. 23; siehe auch OVG Lüneburg, B. v. 19.12.2019 – 10 LA 64/19 – juris Rn. 25). Unterkunftsbedingungen müssen daher an ihr Alter angepasst sein, um sicherzustellen, dass keine Situation von Anspannung und Angst mit besonders traumatisierenden Wirkungen für die Psyche der Kinder entsteht. Anderenfalls wird die Schwere erreicht, die die Annahme einer Verletzung Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK begründet (vgl. BVerwG, U. v. 19.12.2024 – 1 C 3.24 – juris Rn. 23). Vor diesem Hintergrund können Familien mit Kleinkindern nicht auf sämtliche (Not-)Unterkünfte verwiesen werden. Insbesondere sind ständig wechselnde Schlafplätze, die zudem nur nachts aufgesucht werden können und tagsüber verlassen werden müssen, sowie pre-

käre hygienische Verhältnisse für diesen extrem verletzlichen Personenkreis unzumutbar; sie erfüllen die Anforderungen an eine familien- und kindgerechte Unterbringung nicht (vgl. BVerwG, U. v. 19.12.2024 – 1 C 3.24 – Rn. 87).

- 31 Im Hinblick auf die Lebensbedingungen anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland ist im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung von Folgendem auszugehen:
- 32 Anerkannt Schutzberechtigte stehen erheblichen Schwierigkeiten bei der Erlangung der für den Zugang zu staatlichen, teilweise auch nichtstaatlichen, Unterstützungsleistungen erforderlichen Dokumente und Registrierungen gegenüber mit der Folge, dass in den ersten Wochen bis Monaten für nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte, soweit sie nicht im Rahmen des bilateralen Überbrückungsprogramms zurückkehren, weder die Möglichkeit einer Unterkunft in staatlichen Einrichtungen, noch der Zugang zu einer Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt hinreichend wahrscheinlich. Temporäre, wechselnde Unterkünfte oder Notschlafstellen mit einem Minimum an erreichbaren sanitären Einrichtungen stehen zur Verfügung. Informelle Unterkünfte der afghanischen Community, sogenannte Masafarhanas, sind in der Regel in einem schlechten Zustand und beherbergen im Verhältnis zu ihrer Kapazität viele Menschen (vgl. BVerwG, U.v. 16.4.2025 – 1 C 18.24 juris Rn. 35 ff., Rn. 41 m.w.N.). Zur Deckung ihrer Bedürfnisse sind sie auf eigenes Erwerbseinkommen angewiesen, welches in der Übergangszeit bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für einen Zugang zum legalen Arbeitsmarkt mit entsprechenden Vermittlungs- und Unterstützungsangeboten in der Schattenwirtschaft erzielt werden kann. Zur Abdeckung ihrer Grundbedürfnisse können nach Griechenland zurückkehrende nichtvulnerable Schutzberechtigte im Falle eines zu geringen oder fehlenden Erwerbseinkommens zwar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht auf staatliche Sozialleistungen zurückgreifen. Es werden aber Angebote von Hilfsorganisationen und karitativen Einrichtungen vorgehalten, die neben dem Erwerbseinkommen zur Abwendung einer extremen materiellen Notlage zumindest beitragen können. Eine medizinische Not- und Erstversorgung ist gesichert (vgl. BVerwG, U.v. 16.4.2025 – 1 C 18.24 juris Rn. 60).

- 33 Angesichts der für Familien mit Kleinkindern zu beachtenden Maßstäbe und der dargestellten Lebensbedingungen von anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland ist bei einer Rückkehr im Hinblick auf den Antragsteller und seine Familie davon auszugehen, dass für diese – im Gegensatz zu den nichtvulnerablen alleinstehenden Männern – die in Betracht kommenden Unterkünfte nicht zumutbar sind und auch eine Deckung ihrer Bedürfnisse durch eigenes Erwerbseinkommen nicht möglich sein wird.
- 34 Zugrunde zu legen ist insoweit, dass es sich um eine Familie mit zwei betreuungsbedürftigen Kindern im Alter von zehn Monaten und vier Jahren handelt und somit um eine Gruppe besonders schutzbedürftiger Personen, denen es – anders als alleinstehenden nichtvulnerablen Männern – nicht zugemutet werden kann für einen längeren Zeitraum in den temporären, wechselnden Unterkünften oder Notschlafstellen unterzukommen (vgl. VG Hamburg B.v. 15.8.2025 – 12 AE 5717/25 – juris Rn. 63). Auch die informellen Unterkünfte der afghanischen Community sind in einem schlechten Zustand und beherbergen im Verhältnis zu ihrer Kapazität zu viele Menschen, so dass dies für sehr junge Kinder wie im vorliegenden Fall nicht als familiengerechte Unterbringung angesehen werden kann.
- 35 Weiter ist es unwahrscheinlich, dass der Antragsteller und/oder seine Ehefrau eine solche Unterkunft für die Familie finanzieren können werden (vgl. VG Hamburg B.v. 15.8.2025 – 12 AE 5717/25 – juris Rn. 64 m.w.N.). Die Kosten für eine (informelle) Unterkunft sowie die weiteren lebensnotwendigen Kosten, etwa für Nahrung, Hygieneartikel, Windeln und Kleidung, müssten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zunächst durch eine Arbeitstätigkeit in der Schattenwirtschaft erwirtschaftet werden. Hierzu werden sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sein. Denn es ist zu erwarten, dass mindestens ein Elternteil für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum nach der Rückkehr keinen nennenswerten Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts der Familie leisten können wird, da der zehn Monate alte Sohn und die vier Jahre alte Tochter betreut werden müssen. Für kostenlose Betreuungsmöglichkeiten für Kinder geben die Erkenntnisquellen nichts her. Überdies steht zu erwarten,

dass auch der Zugang zur Kinderbetreuung abhängig ist von der Vorlage von Dokumenten (u.a. Aufenthaltserlaubnis, Reiseausweis, Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer) und bei deren Erlangung wie bereits oben ausgeführt die anerkannt Schutzberechtigten für einen längeren Zeitraum vor erheblichen Herausforderungen stehen (vgl. BVerwG, U.v. 16.4.2025 –1 C 18.24 – juris Rn. 27).

- 36 Außerdem kann der Antragsteller mit seiner Familie nicht auf das Überbrückungsprogramm in das Helios+ Programm verwiesen werden. Zur Teilnahme an dem Unterstützungsprogramm sind Personen berechtigt, deren Schutzerteilung in Griechenland nicht länger als 20 Monate zurückliegt (BVerwG, U.v. 16.4.2025 –1 C 18.24 – juris Rn. 30). Dem Antragsteller, seiner Ehefrau und der Tochter wurde jedoch bereits am 27. November 2023 der internationale Schutzstatus gewährt, mithin ist der Zeitraum bereits verstrichen.
- 37 Es bestehen insoweit ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung.
- 38 2.2.2. Überdies hat der Antrag Erfolg, weil es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (B.v. 15.2.2023 – C-484/22 – NVwZ 2023, 743) und nunmehr ausdrücklich auch nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG geboten ist, familiäre Bindungen im Rahmen eines zum Erlass einer Rückkehrentscheidung führenden Verfahrens zu schützen. Rückkehrentscheidung in diesem Sinn ist im deutschen Asyl- und Ausländerrecht die auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG bzw. § 59 AufenthG zu erlassende Abschiebungsandrohung (BayVGH, U.v. 30.12.2024 – 13a B 24.30718 – juris Rn. 45). Die Regelung des § 34 AsylG gilt dabei für die asylverfahrensrechtliche Abschiebungsandrohung auch bei Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (BVerwG, U.v. 24.4.2024 – 1 C 8.23 – juris Rn. 24).
- 39 Der Ehefrau und den Kindern des Antragstellers kommt dabei die Schutzwirkung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG zugute, obwohl diese sich derzeit selbst noch im Asyl-

verfahren befinden und lediglich mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; dies ergibt sich ebenfalls aus der genannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (B.v. 15.2.2023 – C-484/22 – NVwZ 2023, 743; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, B.v. 23.1.2025 – OVG 12 N 23/24 – juris Rn. 10 f.; OVG Lüneburg, B.v. 27.6.2024 – 4 LA 21/24 – juris Ls. und Rn. 15). Damit liegen die Voraussetzungen für die Abschiebungsandrohung unter Nr. 3 und für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots in Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheids nicht vor. Dem Europäischen Gerichtshof zufolge sind das Wohl des Kindes und seine familiären Bindungen im Rahmen eines zum Erlass einer Rückkehrentscheidung führenden Verfahrens zu schützen. Das hat zur Folge, dass das Kindeswohl schon bei Erlass der Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt beachtet werden muss. Der Gesetzgeber hat hierauf reagiert und nunmehr in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG ausdrücklich vorgeschrieben, dass das Bundesamt die Abschiebungsandrohung erlässt, wenn der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen entgegenstehen. Damit ist jedenfalls der Vaterschaft des Antragstellers zu seinem mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet lebenden Kinder durch Suspendierung der Abschiebungsandrohung als maßgebliche Rückkehrentscheidung Rechnung zu tragen. Ergänzend ist anzumerken, dass noch nicht absehbar ist, wann über die Asylanträge der Ehefrau und der Kinder entschieden wird. Eine nur vorübergehende Trennung kann daher nicht ohne Weiteres angenommen werden.

- 40 3. Dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).
- 41 4. Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.